



STADT NEUENBURG AM RHEIN

Bebauungsplan "Freizeitzentrum I"

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

§ 1

Nutzungsart und räumlicher Geltungsbereich

1. Als Nutzungsarten sind festgesetzt Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG und Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG.
2. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch Eintragung in den "zeichnerischen Festsetzungen".

§ 2

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und Versorgungsanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind zugelassen. Herzustellende Stromanschlüsse dürfen nur mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden.

§ 3

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur auf den in den "zeichnerischen Festsetzungen" dargestellten Flächen zugelassen. Vorgeesehen sind 217 feste Stellplätze.

§ 4

Bauliche Anlagen

Auf den durch Baugrenzen in den "zeichnerischen Festsetzungen" umgebenen Flächen ist der Bau von eingeschossigen Vereinsheimen, Übungsräumen, Umkleiden sowie zugehörigen Lager- und Nebenräumen zulässig. Bei möglicher Hang- bzw. Böschungsbebauung ist zusätzlich ein Untergeschoß als Vollgeschoß zulässig, so daß in solchen Bereichen eine 2-geschossige Bebauung möglich ist.

§ 5

Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Gebäude müssen außen mit Holz verkleidet oder verputzt werden.

Holz und Putz sind in braunen Tönen zu halten. Dächer sind in dunkelbraunen Farben zu decken.

Neuenburg am Rhein, den 17. April 1986



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

Geändert gem. § 13 BBauG lt. Satzung

vom 17. 4. 86



[Handwritten signature]
gez. Glaeser
Begl. Brenneiser